

Produkthaftung in den USA

Rechtliche Rahmenbedingungen und
Besonderheiten

Bonn, 29. Oktober 2020

Jan Sebisch

Associate Ausländisches Wirtschaftsrecht

www.gtai.com

Produkthaftung in den USA

Moderation



Julia Warnke, LL.M.

Associate

Ausländisches Wirtschaftsrecht

Germany Trade & Invest

julia.warnke@gtai.de

Produkthaftung in den USA

Referent



Jan Sebisch

Associate

Ausländisches Wirtschaftsrecht

Germany Trade & Invest

jan.sebisch@gtai.de



Exportförderung



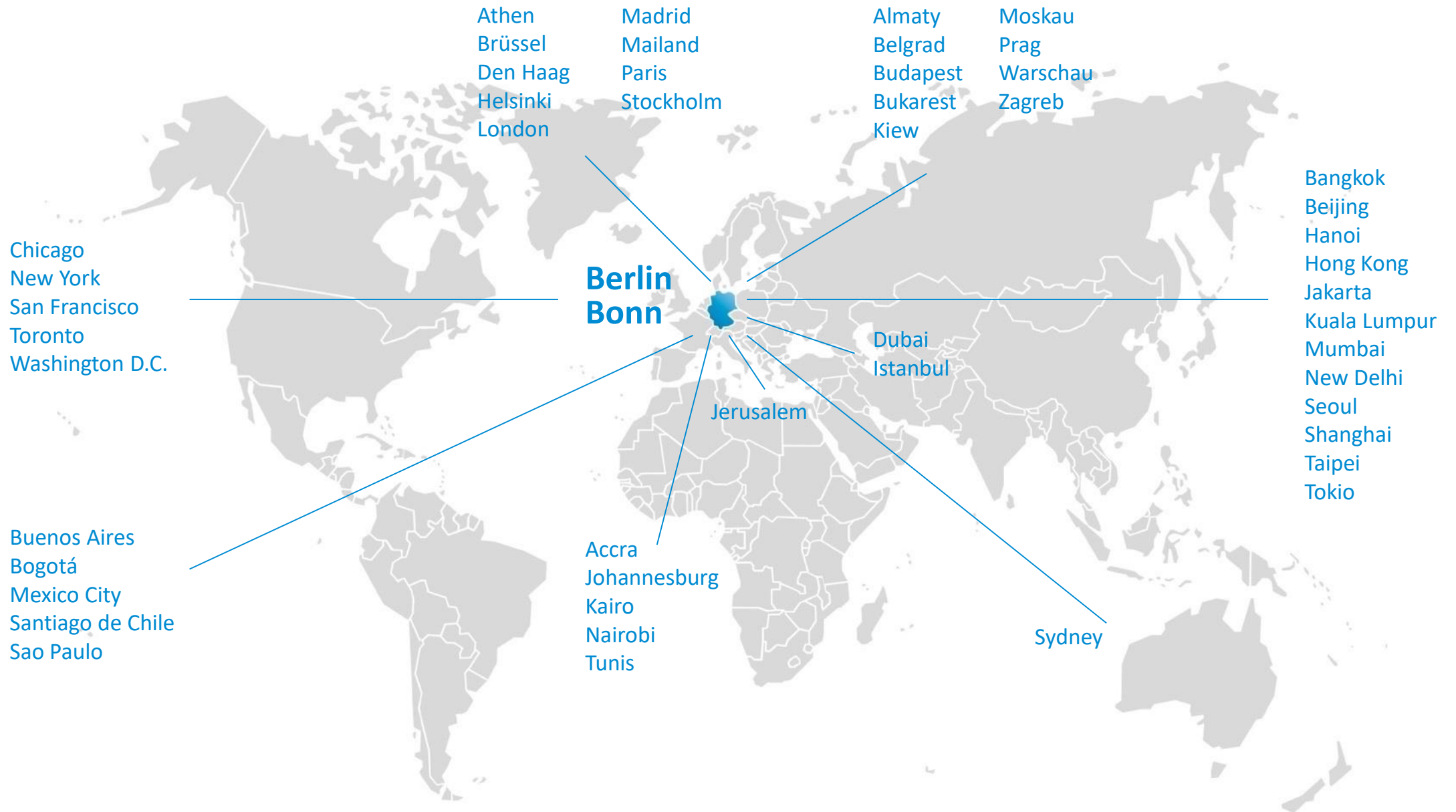
*Investoren-
anwerbung*



*Standort-
marketing*



*Neue Bundesländer
&
Strukturwandel*



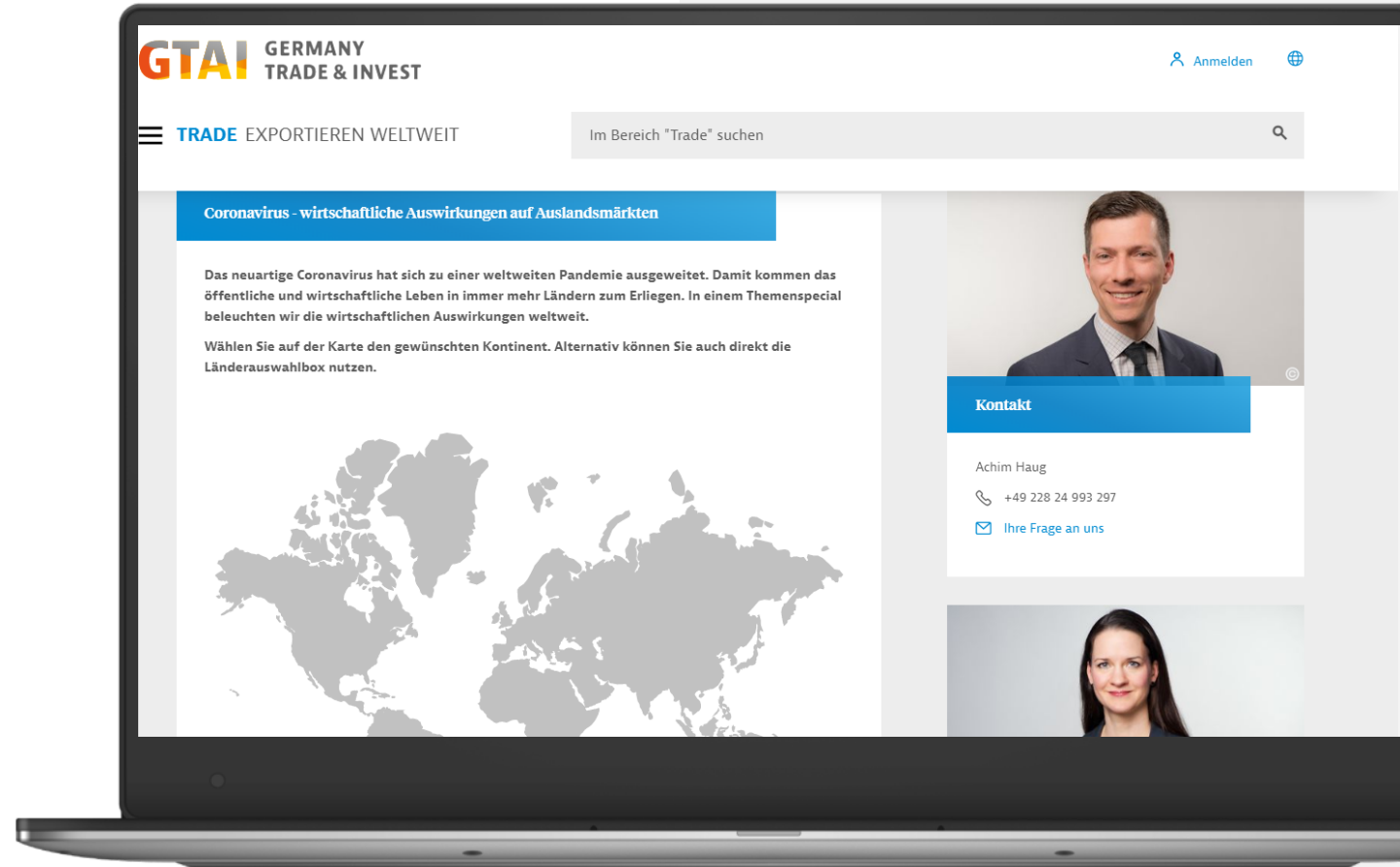
Aktuell: Corona-Pandemie

In unserem Themenspecial

Coronavirus

beleuchten wir für Sie die wirtschaftlichen Auswirkungen dieser Pandemie auf Auslandsmärkte und damit zusammenhängende rechtliche Fragen weltweit.

www.gtai.de/coronavirus





Produkthaftung in den USA

Agenda

1. Grundlagen des US-amerikanischen Rechts
2. Risiken der Produkthaftung in den USA
3. Produkthaftungsrechtliche Anspruchsgrundlagen
4. Internationale Zuständigkeit US-amerikanischer Gerichte für Produkthaftungsklagen
5. Absicherungsmöglichkeiten



1. GRUNDLAGEN DES US-AMERIKANISCHEN RECHTS

Wurzel des US-amerikanischen Rechts

- Gehört zur Familie des **Common Law** (Ausnahme: Bundestaat Louisiana)
- Die Rechtsordnung ist in hohem Maße **föderalisiert**
- Rechtsquellen auf Ebene des Bundes sowie der einzelnen Bundesstaaten sind die jeweilige **Verfassung, Gesetze, Rechtsverordnungen** und das **Fallrecht**
- Zu Überbrückung der Differenzen existieren für viele Rechtsgebiete **Uniform Laws**
- Am erfolgreichsten ist der **Uniform Commercial Code (UCC)**, er gilt in allen Bundesstaaten
- Es gibt in den USA **kein einheitliches Produkthaftungsgesetz** (der Model Uniform Products Liability Act hat bisher keine große Zustimmung gefunden)
- Es existiert ein Verbraucherproduktsicherheitsgesetz (Consumer Product Safety Act)



2. RISIKEN DER PRODUKTHAFTUNG IN DEN USA



Risiken für deutsche Unternehmen

1. Hohe Schadensersatzzahlungen („compensatory damages/punitive damages“)
2. Sammelklagen („class actions“)
3. Discovery-Verfahren
4. Geschworenengerichte („jury trial“)
5. Hohe Klagebereitschaft der US-Verbraucher



3. PRODUKTHAFTUNGSRECHTLICHE ANSPRUCHSGRUNDLAGEN

Gesetzlicher Rahmen der Produkthaftung

Vertragliche Haftung („breach of warranty“)

- Die Vorschriften des UCC, der auf Kaufverträge über bewegliche Waren anwendbar ist, regeln in Art. 2 UCC ausdrückliche und stillschweigende Gewährleistungen, die Grundlage eines vertraglichen Produkthaftungsanspruch sein können.
- Garantieerklärungen nach Art. 2 UCC sind aber abdingbar.

Fahrlässigkeitshaftung („negligence“)

- Eine Haftung wegen Fahrlässigkeit setzt die Verletzung einer Sorgfaltspflicht, einen Schaden und Kausalität voraus.
- Anspruchsberechtigt sind Personen, gegenüber denen die Sorgfaltspflicht besteht, sowie im Fall von Personenschäden deren direkte Angehörige.

Gefährdungshaftung („strict liability“)

- Im Rahmen der Gefährdungshaftung wird unterschieden zwischen Herstellungsfehlern („manufacturing defects“), Designfehlern („design defects“) und Fällen unzureichender Bedienungsanleitungen, Warnungen und Instruktionen („inadequate warning“).
- Bei der Beurteilung von Designfehlern legt die gängige Rechtsprechung die Verbrauchererwartung („customer expectations“) oder eine Kosten-Nutzen-Analyse („risk-benefit test“) zugrunde.



4. INTERNATIONALE ZUSTÄNDIGKEIT US- AMERIKANISCHER GERICHTE FÜR PRODUKTHAFTUNGSKLAGEN

Zuständigkeiten im US-amerikanischen Zivilprozess

Subject matter jurisdiction



Regelt die Frage, ob die Bundesgerichte oder die Gerichte der Einzelstaaten für den jeweiligen Klageanspruch zuständig sind.

In rem jurisdiction



Die (true) in rem jurisdiction betrifft Fälle, in denen um Rechte an einer im Forum befindlichen beweglichen oder unbeweglichen Sache gestritten wird.

Personal jurisdiction



Betrifft die Befugnis des Gerichts, im jeweiligen Forumstaat richterliche Gewalt über einen bestimmten Beklagten auszuüben.

Personal jurisdiction

- Äußerste Grenze ist immer das „**Rechtstaatlichkeitsprinzip**“ („due process clause“)
- Ursprünglich strenge Anwendung des dem common law entstammenden „**Territorialprinzips**“
- Grundlage der modernen Rechtsprechung zu personal jurisdiction ist die Entscheidung *International Shoe v. Washington* des U.S. Supreme Court (seit dem ist es ausreichend, dass der Beklagte „**minimal Kontakte**“ zum Forum aufweist)
- In Anlehnung an das *International Shoe*-Urteil, entstanden in vielen Staaten sog. „**long-arm statutes**“
- Problematisch ist die Begründung der streitgegenstandsabhängigen **specific (personal) jurisdiction** für Produkthaftungsklagen gegen ausländische Hersteller auf Grundlage der „**stream-of-commerce-Theorie**“ (es geht dabei um die Frage, ob US-Gerichte internationale Zuständigkeit ausüben, wenn die Produkte eines ausländischen Herstellers durch den Handelsstrom in die USA befördert werden und dort ein Rechtsgut verletzen)
- Probleme bereitet auch die Festlegung der Voraussetzungen von streitgegenstandsunabhängiger **general (personal) jurisdiction** in Fällen, in denen die Rechtsgutverletzung außerhalb der USA eintritt

Die Entscheidungen des U.S. Supreme Court zur stream-of-commerce-Theorie

Fall 1: Goodyear Dunlop Tires Operations, S.A. v. Brown

- Anwendbarkeit der stream-of-commerce-Theorie in general-jurisdiction-Fällen wurde verneint.
- Problem: Die Frage, ob die jurisdiction über die amerikanische Muttergesellschaft auch die jurisdiction über die ausländische Tochtergesellschaft begründet, ließ das Gericht offen (single enterprise-Theorie).

Fall 2: J. McIntyre Machinery, Ltd v. Nicastrò

- U.S. Supreme Court vereinte in diesem Fall die Zuständigkeit einer stream-of-commerce Produkthaftung.
- Problem: Der U.S. Supreme Court war nicht in der Lage, eine Mehrheit in Bezug auf die Grundlagen von personal jurisdiction und einer darauf basierenden stream-of-commerce-Theorie zu bilden.



5. ABSICHERUNGSMÖGLICHKEITEN



Präventionsmaßnahmen

1. Produkthaftpflichtversicherung
2. Schaffung einer Konzernstruktur
3. Sorgfältige Produktentwicklung
4. Haftungsbeschränkungen bei der vertraglichen Gewährleistungshaftung

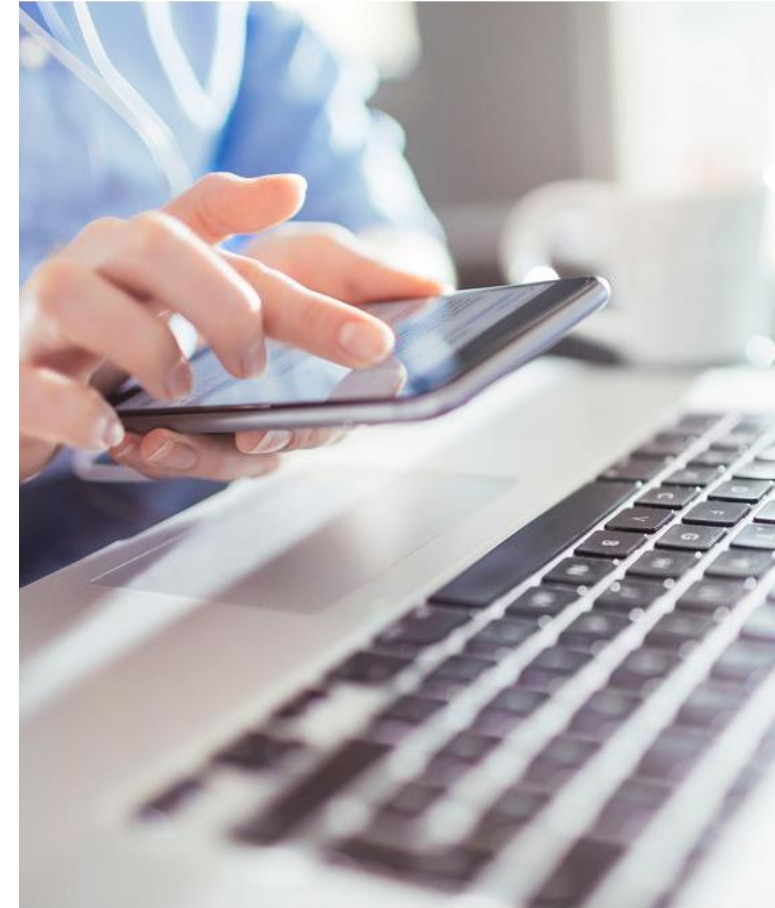
Produkthaftung in den USA

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Wie geht es weiter?

Sie erhalten den Vortrag und den Link zur Aufzeichnung des heutigen Webinars per E-Mail.

Für weitere Informationen besuchen Sie unsere Webseite unter <http://www.gtai.de/recht>



© GettyImages/Geber86

Ausländisches Wirtschaftsrecht - Produkte

Reihe „Recht kompakt“

www.gtai.de/recht-kompakt

Reihe „Dienstleistungen erbringen in...“

www.gtai.de/dienstleistungsrecht

Coronavirus und Verträge

www.gtai.de/coronavirus-und-vertraege

Coronavirus und Insolvenz

www.gtai.de/coronavirus-und-insolvenz

Linklisten „Ausländische Gesetze“

www.gtai.de/auslaendische-gesetze

Newsletter Recht

www.gtai.de/rechtsnews

Webinare

www.gtai.de/webinare

Portal 21

www.portal21.de

Ausländisches Wirtschaftsrecht

Social Media

Auf unserem **Twitter**-Account und auf
LinkedIn bündeln wir unser
Informationsangebot für Sie!



[@GTAI_Recht](https://twitter.com/GTAI_Recht)



[Internationales Wirtschaftsrecht](https://www.linkedin.com/company/internationales-wirtschaftsrecht)

Folgen Sie uns!



Webinare

Ausländisches Wirtschaftsrecht

- Webinar „**Brexit-Update 7**“
am 17. November 2020 um 14:00 Uhr
- Webinar „**OHADA - Ein einheitliches Wirtschaftsrecht**“
am 2. Dezember 2020 um 15:00 Uhr

Anmeldung unter

www.gtai.de/webinare



Für weitere Informationen

www.gtai.de/recht